17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Silke Gebel (GRÜNE)

vom 06. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2015) und Antwort

Was ist der Stand beim Berliner Wassergesetz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wann wird das Berliner Wassergesetz (BWG) an die aktuelle europäische und Bundesgesetzgebung angepasst?

Antwort zu 1: Nach Abschluss aller Abstimmungen und Anhörungen sowie den erforderlichen Beschlüssen des Senats abschließend durch Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Frage 2: Welche europäischen und nationalen Änderungen müssen, seitdem das BWG 2005 neugefasst wurde, eingearbeitet werden?

Antwort zu 2: Neben der seitdem auf der Basis der geänderten Kompetenzregelung des Grundgesetzes erfolgten
Neufassung und nachfolgenden weiteren Änderungen des
Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
müssen insbesondere die Vorgaben der EG-Richtlinie
2007/60/EG über die Bewertung und das Management
von Hochwasserrisiken eingearbeitet bzw. umgesetzt
werden.

Frage 3: Wie begründet der Senat die bisherigen Verzögerungen?

Antwort zu 3: Die erforderlichen Änderungen des Berliner Wassergesetzes (BWG) sind so umfangreich, dass dessen vollständige Neufassung notwendig ist. Hierbei wird nicht nur eine Anpassung des Gesetzes an fortentwickeltes Bundes- bzw. EG-Recht vorgenommen, sondern werden alle vorhandenen Vorschriften daraufhin überprüft, ob zusätzliche Änderungen, Erweiterungen oder auch der Wegfall einzelner Regelungen rechtlich geboten sind bzw. ist. Auch haben sich weitere Ergänzungen des Landeswasserrechts um neue Regelungstatbestände als sinnvoll erwiesen. Die Herbeiführung eines einvernehmlich von allen beteiligten Stellen insbesondere der Ver-

waltung bzw. des Landes getragenen Entwurfs gestaltet sich jedoch vor allem deshalb schwierig, weil die ergänzenden Regelungen u.a. mit weiterem Vollzugsaufwand einhergehen und Zuständigkeiten an bislang nicht betroffene Stellen verlagert werden sollen.

Frage 4: In welchem Stadium befindet sich die Novellierung des BWG?

Antwort zu 4: Der Entwurf befindet sich innerhalb der Abstimmung zwischen Dienststellen des Landes Berlin.

Frage 5: Inwieweit beteiligt der Senat Expertinnen und Experten aus der Stadt an der Novellierung des BWG?

Antwort zu 5:Eine Anhörung von zahlreichen Fachkreisen und Verbänden aus den unterschiedlichsten Spektren wie Wirtschaft, Umweltverbände, Verkehr, Sachverständigenorganisationen u.a. zu dem gesamten Entwurf wird durchgeführt.

Frage 6: Welche Änderungen gegenüber der zur Zeit gültigen Fassung des BWG sind geplant, vor allem hinsichtlich

- 1. Grundwasserentnahmeentgelt
- Vereinheitlichung von Genehmigungs- und Vollzugspraxis
- 3. Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Kanalisationen
- 4. Regelungen zu Wasserschutzgebieten
- Regelungen zu Indirekteinleitungen und Abwasserbeseitigung
- den besonderen Bestimmungen für das Grundwasser
- 7. der Gewässeraufsicht?
- 8. Dem Anschluss- und Benutzungszwang in Bezug auf dezentrales Regenwassermanagement?
- 9. Einem finanziellen Anreizsystem in Bezug auf denzentrales Regenwassermanagement?

Antwort zu 6: Hinsichtlich der angesprochenen Fragen werden gegenüber dem geltenden Recht Änderungen zu folgenden Stichpunkten geprüft:

- Zu 1.: Veränderung Entgeltfreistellung bei Gebäudetrockenhaltung über Brunnen und Drainagen und beim Entgelttatbestand für Garten- und Bodenbewässerung sowie der Freimenge des benutzten Grundwassers.
- Zu 2.: Im Rahmen der bundesgesetzlich eröffneten Möglichkeiten soll die Genehmigungs- und Vollzugspraxis aus Gründen der Effektivität soweit wie möglich vereinheitlicht werden.
- Zu 3. und 5.: Die vorhandenen Regelungen zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Kanalisationen sollen weiter ausgebaut und differenziert werden. Insbesondere ist geplant, erstmals Vorschriften über die Überwachung der Dichtheit des öffentlichen Abwasserkanalisationsnetzes durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) und von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die hierfür verantwortlichen Eigentümerinnen und Eigentümer und Betreiberinnen und Betreiber einzuführen. Ferner sollen die Vorschriften über Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten vereinheitlicht werden. Außerdem ist geplant, erstmals Regelungen über die Überprüfung von Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheidern aufzunehmen.
- Zu 4.: Das Landesrecht soll im Falle einer erforderlichen Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums an die Härtefallregelung des Bundesrechts (§ 51 Abs. 1 Satz 3 WHG) angepasst werden. Bei sonstigen Befreiuungsvoraussetzungen soll im Sinne eines effektiven Schutzes der Trinkwasserresourcen ein strengerer Maßstab eingeführt werden, als es das Bundesrecht erfordert; dies ist den Ländern im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts gestattet.
- Zu 6.: Der Grundwasserschutz soll durch die Einführung einer Genehmigungspflicht für Erdwärmegewinnung und Grundwassermessstellen weiter ausgebaut werden.
- Zu 7.: Der Umfang der Gewässeraufsicht soll um Regelungen zur Begehung von Wasserschutzgebieten durch die Wasserbehörde erweitert werden, um Gefährdungen des Grundwassers z.B. durch unerlaubte Nutzungen zeitnah zu erkennen und unterbinden zu können.
- Zu 8.: Das Ziel eines dezentralen Regenwassermanagements steht in einem logischen Widerspruch zur Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs.
 - Zu 9.: Diesbezüglich liegen keine Planungen vor.

Frage 7: Inwieweit werden mit der notwendigen Novellierung des BWG auch die Wasserschutzgebiets-Verordnungen angepasst?

Antwort zu 7: Die Überarbeitung der Ausweisung der festgesetzten Wasserschutzgebiete ist unabhängig von der Anpassung des Berliner Wassergesetzes an das veränderte EG- und Bundesrecht. Sie ist vielmehr abhängig vom Abschluss der Bewilligungsverfahren für die Grundwasserförderung durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Vorlage der für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erforderlichen wissenschaftlichen Gutachten durch die BWB (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Berlin, den 07. April 2015

In Vertretung

Christian Gaebler

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Apr. 2015)